Schweizerisches Bundesblatt.

36. Jahrgang. III. Nr. 35. 19. Juli 1884.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): *4 Franken.*
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 15. Juli 1884.)

Der Bundesrath hat sich veranlaßt gesehen, an sämmtliche Kantonsregierungen das nachstehende Kreisschreiben, betreffend Ehescheidung und Wiederverehelichung, zu erlassen.

„Getreue, liebe Eidgenossen!

„Aus dem neuerlichen Inspektionsbericht einer Kantonsregierung über die Civilstandsführung, sowie aus den Beobachtungen, welche die von uns selbst angeordnete Inspektion gemacht hat, geht hervor, daß, wie wir bereits in unsern Geschäftsberichten pro 1882 und 1883 zu bemerken Veranlaßung nahmen, Ehescheidungsurtheile den Civilstandsbeamten vielfach in mangelhafter Weise zur Vormerkung mitgetheilt werden. Aus den betreffenden Mittheilungen ist nämlich oft gar nicht ersichtlich, wer der schuldige Ehegatte war, was der Vermuthung Raum gibt, daß der Artikel 48 des Bundesgesetzes, betreffend Feststellung und Beurkundung des Civilstandes und die Ehe, vom 24. Dezember 1874, durch die Gerichte nicht die gebührende Anwendung finde, wodurch, weil eine Wartefrist überhaupt nicht bestimmt oder dann den Civilstandsbeamten nicht angezeigt wird, die Möglichkeit eröffnet ist, der leichtfertigen Ehescheidung und Wiederverehelichung Vorschub zu leisten.

„Um die formell richtige Mittheilung der Ehescheidungsurtheile an die Civilstandsbeamten zu sichern, hat eine Kantonsregierung bei uns die Einführung eines einheitlichen bezüglichen Formulars in Anregung gebracht. Angesichts der großen Verschiedenheit der kantonalen Gerichtsorganisationen glauben wir aber ohne weiteres von einer Anregung Umgang nehmen zu sollen, deren Ausführung leicht auch als ein Eingriff in die Rechtsgewohnheiten der Kantone gedeutet werden dürfte. Dagegen glauben wir, Sie im Interesse der

richtigen Vollziehung des Civilstandsgesetzes ersuchen zu sollen, Sie möchten die Aufmerksamkeit der Gerichte Ihres Kantons auf den von uns berührten Punkt lenken und die sorgfältige Beachtung des Artikels 48 des erwähnten Gesetzes und hierauf gestützt die richtige Mittheilung der Ehescheidungsurtheile an die Civilstandsbeamten veranlaßen. Hiebei erlauben wir uns, darauf aufmerksam zu machen, daß, gemäß Artikel 30, Ziffer 6 des Reglements für die Führung der Civilstandsregister, vom 20. September 1881, zum Zwecke der Eintragung in's Civilstandsregister die Mittheilung des Dispositivs des rechtskräftig gewordenen Ehescheidungsurtheils, ohne Motive, genügt, und daß hiezu ein Formular benutzt werden kann; daß aber diese verkürzte Urtheilsmittheilung an den Civilstandsbeamten das vollständige Dispositiv zu enthalten hat, soweit dasselbe bei einer Wiederverehelichung in Betracht fallen kann; daß, außer der genauen Personenbezeichnung mit Angabe von Bürger- und Wohnort, auch der Ort der Eheschließung angegeben und sodann namentlich ersichtlich sein sollte, ob und welche Wartefrist (Art. 48 des Civilstandsgesetzes), abgesehen von der gemäß Art. 28 daselbst für geschiedene Frauen bestimmten Wartefrist von 300 Tagen, einem Ehegatten auferlegt worden ist.

„Indem wir Sie ersuchen, diese im Interesse der Civilstandsführung ertheilten Rathschläge Ihren kantonalen Gerichten zur geneigten Berücksichtigung zu empfehlen, ergreifen wir den Anlaß, gleichzeitig eine weitere auf das Civilstandswesen bezügliche Frage andurch zur Erledigung zu bringen.

„Durch Kreisschreiben vom 22. Januar abhin haben wir Ihnen von dem Begehren einer kantonalen Behörde Kenntniß gegeben, welches dahin ging, es möchte den Civilstandsbeamten untersagt werden, Auszüge aus den Civilstandsregistern in öffentlichen Blättern zu publiziren.

„Auf die Einladung hin, uns diejenigen Anordnungen eröffnen zu wollen, welche in der fraglichen Richtung bereits getroffen worden sein sollten, eventuell bekannt zu geben, ob und welche Bedenken gegen die mitgetheilte Auffassung jener Behörde obwalten, haben nun weitaus die meisten Kantonsregierungen die Erklärung abgegeben, daß sie in den fraglichen Publikationen keinerlei Amtsmißbrauch zu erblicken vermögen, daß dieselben vielmehr als zweckmäßig erachtet und vom Publikum nur ungern vermißt würden. An vielen Orten beruhen diese Publikationen zudem auf einer schon vor Inkrafttreten des Civilstandsgesetzes bestandenen Uebung. Nur einige wenige Kantonsregierungen theilen die in unserm Kreisschreiben vom 22. Januar abhin mitgetheilten Bedenken, doch mehr in dem Sinne, daß bei den fraglichen, nicht offiziellen Publikationen eine

gewisse Beschränkung wünschenswerth erscheine, so zwar, daß z. B. hinsichtlich unehelicher Geburt und Alter keine Angaben gemacht, eventuell einzelne Publikationen in der Presse überhaupt unterbleiben sollten, wenn die Betheiligten dem Civilstandsbeamten einen bezüglichen Wunsch kundgeben.

„Bei dieser Sachlage können wir uns nicht veranlaßt sehen, bezüglich der nicht offiziellen Publikation von civilstandsamtlichen Mittheilungen eine Verfügung zu treffen, müssen es vielmehr den Kantonsregierungen überlassen, diesfalls, sofern nöthig, das in ihren Territorien ihnen geeignet Scheinende anzuordnen.

„Wir benutzen diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, sammt uns dem Machtschutze Gottes zu empfehlen."

Der Bundesrath hat sich mit dem deutscherseits gemachten Vorschlag einverstanden erklärt, die zum Zwecke der Regelung des schweiz.-badischen Grenzverkehrs getroffene Vereinbarung, betreffend die Ausführung des Art. 4 der internationalen Phylloxera-übereinkunft, vom 3. November 1881, auch auf den Verkehr mit Elsaß-Lothringen auszudehnen.

(Vom 18. Juli 1884.)

Der Bundesrath hat als Delegirte der Schweiz für die am 8. September nächsthin in Bern stattfindende Konferenz, an welcher die Grundlagen einer internationalen Konvention zum Schutze des literarischen und künstlerischen Eigenthums berathen werden sollen, ernannt:

Hrn. Bundesrath Droz, als Vorsteher des Handelsdepartements;

„ „ Ruchonnet, als Vorsteher des Justiz- und Polizeidepartements, und

„ Professor A. von Orelli in Zürich.

Zu Cholera-Experten sind gewählt worden:

1) Hr. Dr. Sonderegger in St. Gallen, für die Kantone St. Gallen, Appenzell A.-Rh., Appenzell I.-Rh., Thurgau, Zürich und Glarus;

2) Hr. Dr. Laurenz in Chur, für den Kanton Graubünden;
3) „ Dr. Reali in Lugano, für den Kanton Tessin;
4) „ Dr. Castella in Freiburg, für die Kantone Genf, Waadt, Freiburg, Wallis und Neuenburg;
5) „ Dr. Kottmann in Solothurn, für die Kantone Bern und Solothurn;
6) „ Dr. Bruggisser in Wohlen, für die Kantone Basel-stadt, Baselland, Aargau und Schaffhausen;
7) „ Dr. Steiger in Luzern, für die Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug.

Die Ratifikationen zu der am 20. März 1883 zwischen der Schweiz, Belgien, Brasilien, Frankreich, Guatemala, Italien, den Niederlanden, Portugal, Salvador, Serbien und Spanien in Paris abgeschlossenen und am 21. Dezember 1883 von der schweiz. Bundesversammlung genehmigten Konvention zum Schutze des gewerblichen Eigenthums*) sind am 6. vorigen Monats in Paris ausgetauscht worden. Der Uebereinkunft sind außerdem noch Großbritannien, Tunis und Equador beigetreten. Dieselbe ist nunmehr vollziehbar (vide Art. 18 der Konvention).

Vom Bundesrathe sind gewählt worden:

(am 15. Juli 1884)

zum Adjunkten des administrativen Inspektors der schweiz. Eisenbahnen:		Hr.	Hermann Girtanner, von St. Gallen, derzeit Privatdozent an der Ingenieurschule des schweizer. Polytechnikums in Zürich;
„	Postkommis in Zürich:	„	Emil Buchmann, Postaspirant, von Zürich, in Fleurier (Neuenburg);
„	„ „ „	„	Rudolf Staub, von Glarus, Postkommis in Lausanne;

*) Siehe Bundesblatt vom Jahre 1883, Band IV, Seite 343 und 344.

zum Postkommis in Biel: Hr. Paul Piaget, Postaspirant, von Verrières (Neuenburg), in Neuenburg;

„ „ „ St. Gallen: „ Joh. Jakob Haltinner, von Eichberg (St. Gallen), in St. Georgen (St. Gallen);

(am 18. Juli 1884)

zum Postkommis in Genf: Hr. David Pascalis, Postaspirant, von und in Genf.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1884
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	35
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	19.07.1884
Seite Page Pagina	461-465
Ref. No	10 012 402

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.